

NORDLIGA

Hamburger TV

TV Niedersachsen-Bremen

TV Schleswig-Holstein



Durchführungsbestimmungen 2019 für die Spiele in der Nordliga (Sommer)

Präambel

1. Auf der Grundlage der jeweils gültigen Wettspielordnung des Deutschen Tennis Bundes e. V. (DTB) hat der Spielausschuss der Nordliga, bestehend aus den Verbänden Hamburger Tennisverband e. V., Tennis-Verband Niedersachsen-Bremen e.V. und Tennisverband Schleswig-Holstein e.V., die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen verabschiedet.
2. Sie gelten für die Sommersaison 2019 (01.05. bis 30.09.) in der Nordliga, solange sie nicht durch aktualisierte Bestimmungen ersetzt werden und ergänzen die DTB-Wettspielordnung.
3. Neben den Durchführungsbestimmungen gilt für die Durchführung des Spielbetriebes die jeweils gültige Wettspielordnung des DTB (DTB WO), soweit in diesen Durchführungsbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

§ 1 – Spielausschuss

1. Die Nordliga bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände gemäß Ziffer 1 der Präambel und der Spielleiter angehören.
2. Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte alle zwei Jahre einen Vorsitzenden.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 2 – Spielleiter

1. Der Spielausschuss ernennt den Spielleiter für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Ernennung findet auf der jeweiligen Herbstsitzung statt.

3. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Spielleiter erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe für die Dauer seiner Amtszeit vom Spielausschuss festgelegt wird.

§ 3 – Einnahmen- und Ausgabenverwaltung

1. Die Nordliga führt keine eigene Kasse.
2. Nennfelder, Einspruchsgebühren, Ordnungsgelder sowie sonstige Zahlungen sind von den Vereinen, die am Spielbetrieb teilnehmen, mit Ihren Heimat-Landesverbänden direkt zu verrechnen.

Zahlungen der Vereine sind immer auf folgende Konten anzuweisen:

Vereine aus dem **Hamburger Tennisverband** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Hamburger Tennisverband e.V.
Institut: Hamburger Sparkasse
IBAN: DE32 2005 0550 1247 1201 14

Vereine aus dem **Tennisverband Niedersachsen-Bremen** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennisverband Niedersachsen/Bremen e.V.
Institut: Sparkasse Hildesheim
IBAN: DE28 2595 0130 0050 6997 59

Vereine aus dem **Tennisverband Schleswig-Holstein** zahlen an folgendes Konto:

Inhaber: Tennis-Verband Schleswig-Holstein e.V.
Institut: Deutsche Bank AG
IBAN: DE59 2107 0024 0177 1716 02

§ 4 – Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften von Vereinen der die Nordliga tragenden Verbände; und zwar:
 - aus den Bundesligen abgestiegene bzw. abgemeldete Mannschaften
 - die aus der vorangegangenen Spielperiode weder auf- noch abgestiegenen Mannschaften
 - die aus den höchsten Spielklassen der Verbände für den Aufstieg qualifizierten Mannschaften
 - die durch den Spielausschuss gemäß § 6 eingeordneten Mannschaften

2. Verfügt ein für den Spielbetrieb der Nordliga qualifizierter Verein nicht über die nach § 56, Ziffer 1 der DTB-Wettspielordnung vorgeschriebenen Plätze, so hat er den beabsichtigten Austragungsort seiner Heimspiele mit Abgabe der Mannschaftsmeldung (10.12.) beim Spielleiter zu beantragen. Die Zustimmung hierzu erteilt ausschließlich der Spielausschuss.

§ 5 – Spielklassen, Mannschaftsgröße, Gruppeneinteilungen und Termine

1. Wettbewerbe werden mit Sechsermannschaften für Damen, Herren, Damen 30, Herren 30, Damen 40, Herren 40, Damen 50, Herren 50, Herren 55, Herren 60, Herren 65, sowie Vierermannschaften für Damen 60, Herren 70 und Herren 75 nach den Altersvoraussetzungen des § 3 der Wettspielordnung DTB durchgeführt.
2. Im Regelfall spielen alle Altersklassen in einer Gruppe à 7 Mannschaften. Ausnahmen von dieser Regel beschließt der Spielausschuss.
3. In einer Gruppe dürfen nicht mehr als 2 Mannschaften eines Vereins spielen.
4. Die Gruppeneinteilungen und Spieltage werden auf Vorschlag des Spielleiters vom Spielausschuss verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht.
5. Vor der Spielsaison wird die Anzahl der Absteiger pro Gruppe vom Spielausschuss beschlossen und bekannt gemacht.
6. Spieltag für Damen, Herren, Damen 30 und Herren 30 ist im Regelfall der Sonntag, Spielbeginn: 11.00 Uhr. Spieltag für die Altersklassen ab AK 40 ist im Regelfall der Sonnabend, Spielbeginn: 13.00 Uhr.
7. Es können im Bedarfsfall auch andere Tage als Spieltage angesetzt werden.
8. Es können auch Wochentage als Spieltag angesetzt werden, sofern diese auf einen einheitlichen Feiertag fallen.
9. Spieltag für die Herren 70 und die Herren 75 ist der Mittwoch, Spielbeginn 11.00 Uhr.
10. Spieltag im Sinne der DTB-Wettspielordnung ist der Kalendertag an dem das Spiel ursprünglich angesetzt war.
11. Spielverlegungen des ersten bis vorletzten Spieltages, zwischen dem ersten und dem vorletzten Spieltag der Gruppe, sind im Einvernehmen zwischen beiden Mannschaften und vorheriger Genehmigung des Spielleiters möglich.

Eine Verlegung des letzten Spieltages ist nicht möglich.

§ 6 – Aufstieg

1. Die teilnehmenden Verbände nominieren je Altersklasse im Regelfall einen Aufsteiger zur Nordliga.

Die nominierten Mannschaften steigen direkt auf, wenn die betreffende Altersklasse in der Nordliga in zwei Gruppen spielt.

Die nominierten Mannschaften bestreiten ein Aufstiegsspiel, wenn die betreffende Altersklasse in der Nordliga in einer Gruppe spielt. Erforderlich werdende Aufstiegsspiele werden vor Beginn der Saison terminiert, ausgelost und bekannt gemacht.

2. Die Spieltermine und Spielorte im Einzelnen werden vom Spielausschuss verabschiedet und rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gemacht. Die Aufstiegsspiele werden nach der DTB-Wettspielordnung ausgetragen. Spieler, die auf den Plätzen 1 bis 6, bei 4-er Mannschaften 1 bis 4, gemeldet sind, dürfen in den Aufstiegsspielen nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens an einem Gruppenspiel teilgenommen haben.
3. Die betreffenden Vereine haben dem Spielleiter vor Beginn der Aufstiegsrunde verbindlich zu erklären, dass sie erforderlich werdende Aufstiegsspiele auch bestreiten und im Falle der sportlichen Qualifikation das Aufstiegsrecht auch wahrnehmen. Ein Zurückziehen von Mannschaften nach der abgegebenen Erklärung wird als Nichtantreten der gesamten Mannschaft nach § 16 (I) dieser Durchführungsbestimmungen gewertet und mit dem darin festgelegten Ordnungsgeld geahndet.
4. Die Meldung der Mannschaften hat an den Spielleiter bis zum 31. Juli zu erfolgen.

§ 7 – Wechsel der Altersklasse von Mannschaften

1. Beabsichtigt eine Mannschaft der Nordliga mit mindestens vier der ersten sechs gemeldeten Spieler/Spielerinnen einer Sechsermannschaft bzw. drei der ersten vier gemeldeten Spieler/innen einer Vierermannschaft der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung in eine höhere Altersklasse zu wechseln, so kann sie auf schriftlichen Antrag des Vereins unter namentlicher Aufführung der wechselnden Mannschaftsmitglieder durch den Spielausschuss der Nordliga in eine höhere Altersklasse eingestuft werden. Voraussetzung für die Einstufung ist, dass die benannten Spieler/innen der oben näher bezeichneten Qualifikation mindestens 1 Mal in der Saison für die Mannschaft eingesetzt wurden.

2. Wird ein Altersklassenwechsel unter den in Ziffer 1 genannten Bedingungen nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, so wird die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen und ist erster Absteiger.
3. Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung zu dem in Absatz 1 genannten Antrag den Platz in der ursprünglichen Altersklasse auf. In Ausnahmefällen kann der Spielausschuss einem Verbleib in dieser zustimmen.
4. Die Anträge müssen bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden.

§ 8 – Mannschaftsaufstellung / Spielbeginn

Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Altersklasse an den Spielen der Nordliga beteiligt, so bilden entsprechend der Mannschaftsgröße die ersten 4 bzw. 6 Spieler die erste Mannschaft, die zweiten 4 bzw. 6 die zweite Mannschaft. Ein Spieler, der mindestens 2 Wettkämpfe als Ersatzspieler für eine höhere Mannschaft bestritten hat, wird zum Stammspieler dieser Mannschaft, auch wenn er ursprünglich nach Satz 1 für eine tiefere Mannschaft gemeldet war.

§ 9 – Internet-Anwendung

Die Kommunikation zwischen Verein und Spielleitung hinsichtlich des Spielbetriebes (Mannschaftsmeldung, namentliche Mannschaftsmeldung und Ergebnisdienst) erfolgt über das Spielsystem unter rlnu.liga.nu.

§ 10 – Namentliche Mannschaftsmeldungen

1. Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen gilt § 44 der DTB-Wettspielordnung. Diese sind im Spielsystem unter rlnu.liga.nu abzugeben. Sie müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, die Staatsangehörigkeit und die ID-Nummer jedes Spielers enthalten. Fehlende ID-Nummern sind bis zum Meldeschluss selbst zu beantragen.
2. Für alle Wettbewerbe gilt die jeweilige zum Meldetermin der namentlichen Mannschaftsmeldung gültige Deutsche Rangliste, danach das LK-System.
3. Die namentlichen Meldungen werden nach Ablauf des Meldetermins (15. März) mit dem Status „vorläufig“ veröffentlicht und können von den bevollmächtigten Vertretern eines Vereins innerhalb der Gruppe geprüft werden.

Gegen die Reihenfolge anderer Mannschaften der Gruppe haben die Vereine eine Einspruchsmöglichkeit bis zum 25. März.

Diese ist in Textform (per Brief oder Email) an den Spielleiter zu richten.

4. Liegt ein ordnungsgemäß eingereichter Einspruch vor, und die übrigen Mannschaften der jeweiligen Gruppe schließen sich mehrheitlich an, so ist diesem stattzugeben, und die Reihenfolge zu ändern.
Die endgültige Entscheidung trifft der Spielausschuss.
5. Die Veröffentlichung der endgültigen Reihenfolge der namentlichen Meldungen erfolgt zum 15. April.
6. Die Vergabe von B-Nummern im Bereich Damen und Herren liegt im Ermessen der Verbände und wird von diesen dem Spielleiter mit Genehmigung der Mannschaftsmeldungen bekannt gemacht.
7. Mit Abgabe der namentlichen Meldung gibt jeder Verein die Versicherung ab, dass er von allen gemeldeten Spielern die ausschließliche Spielzusage für diesen Verein besitzt und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in einem anderen Verein im Bereich des DTB unzulässig ist und mit einem Ordnungsgeld belegt wird.

§ 11 – Bälle

1. Für die Spielsaison 2019 sind für alle Spiele der Nordliga Bälle der Marke „Dunlop Fort Tournament“ vorgeschrieben.
2. Die Anzahl der in Einzel und Doppel bereit gestellten Bälle hat mindestens nach den Vorgaben der DTB-Wettspielordnung zu erfolgen.
3. Ein Tausch gespielter in neue Bälle während eines Matches ist nicht vorgesehen, es sei denn, der Oberschiedsrichter ordnet einen solchen an.

§ 12 – Oberschiedsrichter

1. Alle Wettspiele sollen von einem Oberschiedsrichter geleitet werden, der im Besitz einer gültigen Lizenz des DTB oder seiner Mitgliedsverbände sein muss und nicht am Wettkampf teilnehmen darf.
2. Handelt es sich bei dem Oberschiedsrichter um den Mannschaftsführer der Gäste nach § 50 Ziffer 3a der DTB-Wettspielordnung und ist dieser Spieler der Gastmannschaft, so darf dieser unbeschadet der Bestimmung in Ziffer 1 am Wettspiel teilnehmen.
3. Die Spieler haben dem Oberschiedsrichter oder dem Gegner auf Anforderung zur Identifikation einen amtlichen Lichtbildausweis (Pass, Personalausweis, Führerschein etc.) vorzulegen.

§ 13 – Spielberichte / Ergebnismeldungen

1. Als Spielberichtsbogen ist der entsprechende Vordruck der Nordliga zu verwenden. Dieser steht zum Ausdrucken als PDF-Datei im Spielsystem unter www.tennisimnordosten.de zur Verfügung.
2. Die Ergebnisse eines jeden Wettspiels sind unmittelbar nach Spielende, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des dem Wettbewerb folgenden Werktages in das Spielsystem einzugeben.
3. Das Original des Spielberichts ist von den Vereinen bis 6 Wochen nach dem Wettbewerb der Gruppe aufzubewahren und auf Anforderung der zuständigen Stelle vorzulegen. Bei Widerspruch gegen das online eingegebene Ergebnis dient das von den Mannschaftsführern und vom Oberschiedsrichter unterzeichnete Original des Spielberichts als Beweis.

§ 14 – Zurückziehen von Mannschaften

1. Für das Zurückziehen von Mannschaften gilt § 39 der DTB-Wettspielordnung. Ein durch das Zurückziehen eines Vereins vor dem 10. Dezember des vorausgehenden Jahres freiwerdender Platz kann durch den Spelausschuss neu besetzt werden.
2. Die zurückgezogene Mannschaft aus der Nordliga muss in das Wettspielsystem des zuständigen Landesverbandes aufgenommen werden.
3. Erfolgt das Zurückziehen später als nach dem in Absatz 1 genannten Termin, ist die zurückgezogene Mannschaft erster Absteiger.

§ 15 – Mannschaftsmeldegebühr

1. Je Mannschaft und Saison wird eine Mannschaftsmeldegebühr in Höhe von EUR 180,-- erhoben.
2. Die Mannschaftsmeldegebühr wird am 1. Februar fällig.
3. Die Mannschaftsmeldegebühr wird per Bankeinzug erhoben. Hierfür haben die Vereine der kontoführenden Stelle eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.

§ 16 – Ordnungsgelder

Bei Verstößen gegen die DTB-Wettspielordnung und diese Durchführungsbestimmungen verhängt der Spielleiter folgende Ordnungsgelder:

a)	Unvollständige oder mangelhafte Ausfertigung der Spielberichte auf der Homepage	25,00 €
b)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
c)	Spielbericht mit falschem Inhalt je Verein	150,00 €
d)	Unterlassung der Ergebniseingabe per Internet gemäß § 14, Ziffer 2	25,00 €
e)	In Wiederholungsfällen	50,00 €
f)	Unvollständige Mannschaftsmeldung einschl. fehlender oder falscher ID-Nummern je Spieler	25,00 €
g)	Nichtabgabe der namentlichen Meldung zum 15. März	100,00 €
h)	Verspätete Eingabe von einzelnen Spielern/innen (pro Person)	20,00 €
i)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 10.12.	260,00 €
j)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.03.	600,00 €
k)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	260,00 €
l)	Nichtantreten der gesamten Mannschaft	600,00 €
m)	Nicht genehmigte Spielverlegung	400,00 €
n)	Antreten mit nicht vollzähliger Mannschaft je fehlender Spieler	80,00 €
o)	Verstöße gegen § 49 der Wettspielordnung des DTB	50,00 €
p)	In Wiederholungsfällen	100,00 €
q)	Fehlende Hallenplätze	260,00 €
r)	Abbruch gemäß § 60 der Wettspielordnung des DTB	260,00 €
s)	Eingabe von namentlichen Mannschaftsmeldungen oder Spielberichten durch den Spielleiter	150,00 €
t)	Durchführung des Wettspiels gemäß § 12 Abs. 1 ohne Oberschiedsrichter	200,00 €

§ 17 – Einspruch

1. Das Rechtsmittel des Einspruchs ist zulässig:
 - a) bei Verstößen gegen die Durchführungsbestimmungen oder die Ordnungen des DTB, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;
 - b) gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Spielleiters, auch wenn sie auf ihn durch den Spelausschuss übertragen wurden.
2. Der Einspruch ist in Textform an den Vorsitzenden des Spelausschusses zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per Email oder Telefax gewahrt. Er muss begründet und dem Vorsitzenden des Spelausschusses binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung im Spielbericht oder nach bekannt werden des Verstoßes zugegangen sein. Bezieht sich der Einspruch auf eine während eines Wettspiels getroffene Entscheidung des Oberschiedsrichters, wird er nur dann als fristgerecht angesehen, wenn er vom Mannschaftsführer des einspruchsführenden Vereins unmissverständlich und unverzüglich nach der entsprechenden Entscheidung des Oberschiedsrichters eingelegt wurde und dies auf dem Spielformular vermerkt ist.
3. Gleichzeitig ist eine Einspruchsgebühr in Höhe von 150,00 € zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird. Ohne Überweisung der Einspruchsgebühr auf das Konto des für den einspruchsführenden Verein zuständigen Landesverbandes innerhalb der in Ziffer 2 genannten Frist wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
4. Über den Einspruch entscheidet der Spelausschuss in der Regel im schriftlichen Verfahren, sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Vor seiner Entscheidung hat der Spelausschuss den betroffenen Vereinen und ggf. dem Oberschiedsrichter rechtliches Gehör zu gewähren.
6. Von der Entscheidung sind diejenigen Mitglieder des Spelausschusses ausgeschlossen, deren Verein oder Person betroffen ist.
7. Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen die Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.

§ 18 – Beschwerde gegen Entscheidungen des Spelausschusses

1. Gegen Entscheidungen des Spelausschusses ist die Beschwerde der betroffenen Vereine an den Beschwerde-Ausschuss möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag des Zugangs der Entscheidung. Die Beschwerdegebühr beträgt 300,00 € und ist innerhalb der Beschwerdefrist auf das Konto des für den einspruchsführenden Verein zuständigen Landesverbandes zu überweisen.
2. Wird eine Beschwerde für begründet erachtet wird die Gebühr zurückgezahlt, anderenfalls verfällt sie an den zuständigen Landesverband.
3. Von der Entscheidung sind diejenigen Mitglieder des Beschwerde-Ausschusses ausgeschlossen, deren Verein oder Person betroffen ist.

§ 19 – Anerkennung der Durchführungsbestimmungen

1. Mit Abgabe einer Meldung zur Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben der Nordliga erkennt ein Verein diese Bestimmungen einschließlich der in ihr enthaltenen Vorschriften über Ordnungsgelder als verbindlich an. Der Verein verzichtet zugleich darauf, gegen einen beteiligten Verband oder die an den Mannschaftswettbewerben teilnehmenden Vereine Ansprüche auf Erstattung von Kosten geltend zu machen, sofern nicht diese Bestimmungen einen Anspruch auf Kostenerstattung ausdrücklich zubilligen.
2. Gleichzeitig werden die der Spielleitung gemeldeten Sportwarte bevollmächtigt, den Verein in allen Angelegenheiten zu vertreten, die sich in Zusammenhang mit der Abwicklung des Wettspielbetriebes ergeben. Sie gelten als bevollmächtigt, alle diesbezüglichen Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben.
3. Gleiches gilt für die Mannschaftsführer in allen Angelegenheiten, die ihnen durch diese Bestimmungen übertragen werden. In Ermangelung der Anwesenheit anderer zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen gelten die Mannschaftsführer auch in allen mit der Durchführung eines Wettspiels unmittelbar zusammenhängenden Fragen als Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 20 – Beschwerdeausschuss

1. Abweichend von §§ 64, 65 DTB-Wettspielordnung wird zur Entscheidung von Beschwerden in sportlichen Angelegenheiten sowie gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen ein Beschwerdeausschuss gebildet.
2. Der Beschwerdeausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende sowie **die** Beisitzer **sollten über hinreichende Kenntnisse der DTB-Wettspielordnung und der Nordliga-Durchführungsbestimmungen verfügen.**

3. Dem Beschwerdeausschuss gehören darüber hinaus zwei stellvertretende Mitglieder an, die unter Beachtung der Grundsätze der Ziffer 2 nachrücken, falls ein ordentliches Mitglied verhindert ist oder wegen Befangenheit aus einem Verfahren ausscheidet. Ist die Vertretung des Vorsitzenden erforderlich, übernimmt der älteste Beisitzer den Vorsitz.
4. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses werden von den Mitgliedern des Spelausschusses für die Dauer von drei Jahren ernannt.
5. Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses dürfen nicht den Vorständen der am Spielbetrieb beteiligten Verbände angehören.
6. Die Beschwerde ist in Textform per E-Mail an den Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses zu richten. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der beschwerenden Entscheidung oder nach Bekanntwerden des Verstoßes gegen die DTB-Wettspielordnung oder diese Durchführungsbestimmungen. Gleichzeitig ist eine Gebühr von 300,00 € zu entrichten, die für den Fall, dass der Beschwerde stattgegeben wird, zu erstatten ist. Ohne gleichzeitige Bezahlung der Beschwerdegebühr wird die Beschwerde als unzulässig verworfen.
7. Der Beschwerdeausschuss entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Vor seiner Entscheidung hat er den Spelausschuss zu hören. Im Übrigen gelten die Grundsätze der DTB- Sportgerichtsverfahrensordnung.
8. Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist kein weiteres Rechtsmittel gegeben.

§ 21 – Gremien (Spielausschuss und Spielleiter)

Jens P. Kröger (Vorsitzender)	Björn Kroll
Sportwart Hamburger TV	Sportwart TV Schleswig-Holstein
Emekesweg 10, 22391 Hamburg	Alter Güterbahnhof 1, 22303 Hamburg
Tel.: 040 / 536 74 78	Telefon: 040-51317696
Mobil: 0172 / 456 14 60	Mobil: 0171 / 144 93 09
Email: jpkroeger@aol.com	Email: bkroll21@aol.com

Jörg Kutkowski	Bernd Wacker
Sportwart TV Niedersachsen-Bremen	Spielleiter
Laischaftstraße 67, 49080 Osnabrück	Treskowstraße 1, 13507 Berlin
Tel.: 0541 / 8602198	Tel.: 030 / 433 94 02
Mobil: 0177 / 5527411	Mobil : 0152 / 03 43 15 45
Email: joerg.kutkowski@tnb-tennis.de	Email: rl-ost-tennis@web.de